

Anlage zur Sitzungsvorlage: Entwurf 22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin, synoptische Darstellung

Hauptsatzung (aktuelle Fassung)	Entwurf 22. Änderung der Hauptsatzung
<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss zuständig.</p> <p>(3) Die antragstellende Person ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Digitalisierungsausschuss und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist die Person über die Stellungnahme zum Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss zuständig.</p> <p>(3) Die antragstellende Person ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Digitalisierungsausschuss und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist die Person über die Stellungnahme zum Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.</p>
<p>§ 15 Beigeordnete</p> <p>(1) Der Rat wählt drei hauptamtliche Beigeordnete.</p> <p>(2) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.</p> <p>(3) Die Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge berufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter, 	<p>§ 15 Beigeordnete</p> <p>(1) Der Rat wählt bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete. Der Rat bestellt eine/n Beigeordnete/n zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/er führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ / „Erster Beigeordneter“. Die Führung weiterer Funktionsbezeichnungen (z.B. „Technische/r Beigeordnete/r“) wird im Verwaltungsvorstand beraten.</p> <p>(2) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten nehmen die weiteren Beigeordneten die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Reihenfolge des Dienstalters als Beigeordnete/r der Stadt Sankt Augustin wahr. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter. Sollten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und alle Beigeordneten verhindert sein, sind die Fachbereichsleitung 2 (Kämmerin/Kämmerer) sowie an nächster</p>

- Beigeordnete/Beigeordnete.

Der Verwaltungsvorstand ist berechtigt, den Beigeordneten Funktionsbezeichnungen (z.B. Technischer Beigeordneter) zu geben.

(4) Die Vertretung von Bürgermeisterin/Bürgermeister und Beigeordneten/Dezernenten erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Dez. I vertritt Dez. IV und wird von Dez. III vertreten.
- Dez. III vertritt Dez. I und wird von Dez. IV vertreten.
- Dez. IV vertritt Dez. III und wird von Dez. I vertreten
- Sollten die Dezernenten ausfallen, wird der/die jeweilige FBL 2 als Stellvertreter/-in und der/die jeweilige FBL 0 als zweite/-r Stellvertreter/-in bestimmt.

Stelle die Fachbereichsleitung 0 (Zentrale Dienste) zur Vertretung des Bürgermeisters berufen.

(3) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet.